

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	08.04.2020	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	20.05.2020	nicht öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Eilentscheidung Kreisausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Höhe von 500.000 Euro wird im Wege der Eilentscheidung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ 500.000	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P1.04.41.414220 (Gesundheitsaufsicht)						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:	HSP Nr. XXX Titel:				
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: Dezernent/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Absatz 1 IfSG).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen die Arbeitgeber in den ersten sechs Wochen die Entschädigung aus. Die Arbeitgeber haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Erstattungsanspruch (§ 56 Abs. 5 S. 2, 3 IfSG).

Für Selbständige gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend. Kommt es für sie zu einer Existenzgefährdung können ihnen auf Antrag auch Mehraufwendungen, wie weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben, in angemessenem Umfang erstattet werden (§ 56 Abs. 4 IfSG).

Durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 wurde zusätzlich dem § 56 Abs. 1 IfSG ein Abs. 1a angefügt. Danach erhalten Erwerbstätige eine entsprechende Entschädigung für ihren Verdienstausschlag, die infolge einer behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Schulen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen (außerhalb von Ferienzeiten) ihre Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreuen müssen, sofern nachweisbar keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen. (Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020.)

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis erfolgt im übertragenen Wirkungskreis, die aufzuwendenden Mittel werden über den allgemeinen Finanzausgleich abgegolten, d.h. nicht extra erstattet.

Mittel für die entstehenden Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2020 nicht veranschlagt, daher müssen sie außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Verwaltung erbittet daher eine Eilentscheidung des Kreisausschusses zur Bereitstellung der Mittel.

Der Betrag in Höhe von 500.000 Euro kann durch vorhandene Liquidität gedeckt werden.

Die Entscheidung wird dem Kreistag als im Grundsatz zuständiges Organ (§ 58 NKomVG) in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Anlage(n):

Rechtsgrundlage (§ 56 IfSG)